



WEISUNG

über Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Übersicht:

0	Zweck	1
1	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Grundsätze	2
3	Güllenlagerung	2
4	Miststöcke	2
5	Laufhöfe	3
6	Freilandhaltung (Schweine) ab 10 Mastschweineplätzen (ohne Alp)	5
7	Freilandhaltung für Rohfuttermittelverzehrer	5
8	Düngerabnahme und -zwischenlagerungsverträge	6

0 Zweck

Damit die Betriebskontrollen im Bereich Gewässerschutz möglichst gleichartig erfolgen, wurde die vorliegende Weisung erarbeitet. Diese Vollzugshilfe dient der Umsetzung von Art. 22 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung. Sie richtet sich in erster Linie an die mit der Kontrolle für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) beauftragten Personen oder Instanzen.

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG): Art. 3, 6f, 14f
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV): Art. 3, 22ff, 29, 31, 32 Abs. 1, 3, 4
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (StoV): Art. 9f StoV, Anhang 4.5 Ziff. 3
- Landwirtschaftsverordnung (kantonale) vom 28. März 2000: Art. 22

2 Grundsätze

- Die Gewässerschutzvorschriften müssen eingehalten werden. Ausnahme: Bei Nebenställen, die weniger als 3 Monate mit Vieh belegt sind, muss weder eine Mistplatte noch eine Güllegrube vorhanden sein, wenn nicht unmittelbar oder mittelbar ein Gewässer gefährdet ist.
- Ein Stall (Hauptstall) muss die Gewässerschutzvorschriften voll erfüllen (genügend Mistplatte und Güllegrube), auch wenn die Tiere dort nicht länger als 3 Monate untergebracht sind.
- Für die Ermittlung der Grösse von Hofdüngeranlagen gilt die Weisung über Hofdünger- und Abwasseranlagen in der Landwirtschaft des ALG und des ANU vom 1. Oktober 2003.

3 Güllenlagerung

- Ab 1. Februar 2001 muss in ÖLN- und BIO-Betrieben in allen Ställen, die länger als 3 Monate mit Rindvieh belegt sind, sowie im Hauptstall genügend Güllegrubenvolumen vorhanden sein.
- Auslaufende Betriebe, welche diese Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllen können, benötigen eine Ausnahmegewilligung vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation. Je nach Situation werden aufgrund des Ist Zustandes für die Zeit bis der Betriebsleiter das 65. Altersjahr erreicht, die Direktzahlungen jährlich pauschal gekürzt.
- Die Güllegrube muss dicht sein.

4 Miststöcke

4.1 Mistlagerung beim Betriebszentrum und bei Nebenställen, wo Tiere länger als 3 Monate gehalten werden (Mistlager mit Karrette erreichbar)

- Grundsätzlich Mistplatte erforderlich.
- Es darf kein Mistwasser abfliessen (ausser in die Güllengrube).

4.2 Mistlagerung bei Nebenställen

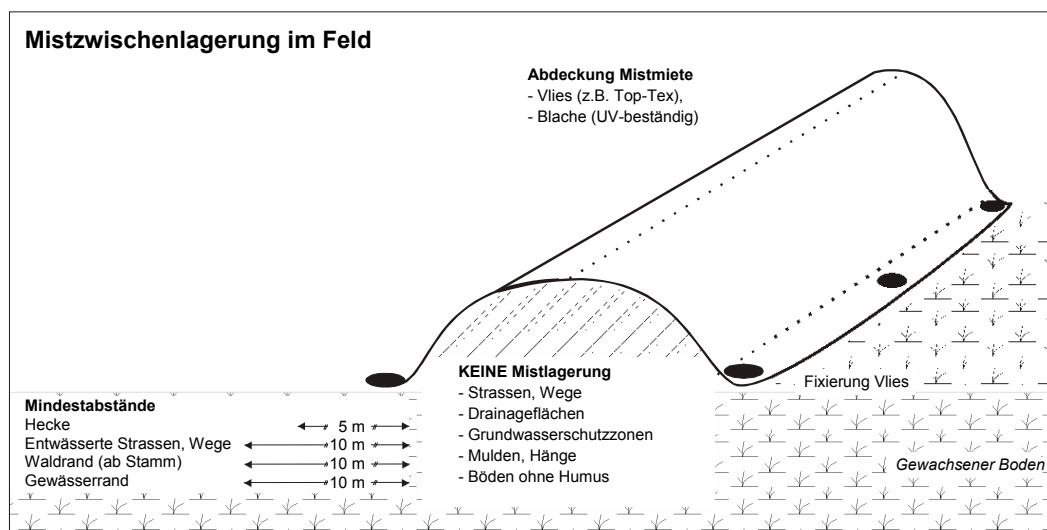
Mistlagerung auf gewachsenem Boden zulässig, wenn:

- Der Miststock nicht in einer Grundwasserschutzzone S oder in einem Gewässerschutzareal liegt.
- Der Miststock vor Niederschlägen geschützt ist (Dach oder Vlies).
- Zusätzlich gelten für Mistlagerung bei Nebenställen die gleichen Grundsätze wie für eine Zwischenlagerung auf dem Felde (siehe 4.3).

4.3 Zwischenlagerung auf dem Feld

Zulässig, wenn:

- Die Zwischenlagerung nicht in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal liegt.
- Die Mindestabstände und Schutzmassnahmen gemäss der folgenden Abbildung eingehalten werden.



- Der Miststock vor Niederschlägen geschützt ist (Vlies).
 Ausnahme: Wenn keine Mistsickersäfte abfliessen, muss der Mist nicht abgedeckt sein. Ist bei sehr trockenem Mist (Ziegen, Schafe, Pferde) ev. auch ohne Abdeckung möglich (Eigenverantwortung Landwirt).
- Der Mist in der folgenden Vegetationsperiode ausgebracht wird.
- Der Mist geordnet gelagert wird.

5 Laufhöfe

5.1 Anforderungen an den Laufhof für Rindvieh

5.1.1 Laufhof zu einem Laufstall (den Tieren dauernd zugänglich)

Tiere	Gesamtfläche (siehe Anmerkung) mindestens ... m ² /Tier	Davon müssen mindestens ... m ² /Tier ungedeckt sein	Von der ungedeckten Fläche dürfen mindestens ... m ² /Tier weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	10	2,5	1,8
Tiere, über 400 kg	6,5	1,8	1,3
Tiere, 300 bis 400 kg	5,5	1,5	1,1
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,5	1,3	0,9
Kälber, unter vier Monate alt	3,5	1	0,7

Anmerkung: Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. der den Tieren dauernd zugängliche Laufhof).

5.1.2 Laufhof zu einem Laufstall (den Tieren nicht dauernd zugänglich)

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	8,4	5,6
Tiere, über 400 kg	7	4,9
Tiere, 300 bis 400 kg	5,6	4,2
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,2	4
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.

5.1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornte Tiere	für nicht behornte
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	12	8
Tiere, über 400 kg	10	7
Tiere, 300 bis 400 kg	8	6
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	6	5
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.

5.2 Befestigte Laufhöfe (z.B. Asphalt, Beton, Verbundsteine, etc.)

- Grundsätzlich Entwässerung in Güllekasten.
- Entwässerung in einen Schacht und anschliessend direkt in einen Vorfluter nicht zulässig.
- Entwässerung in angrenzendes Wiesland zulässig, wenn:
 - Der Laufhof nicht in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal liegt.
 - Tägliche Entfernung des Kotes gewährleistet ist.
 - Unmittelbare oder mittelbare Verschmutzung von Oberflächengewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
 - Entwässerung von anderen Flächen nicht über Laufhof erfolgt.

5.3 Unbefestigte Laufhöfe

- Der Laufhof nicht in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal liegt.
- Freier Zugang auf 1 Stunde pro Tag beschränkt.
- Die Laufhöffläche ist so anzulegen (z.B. Kofferung mit Holzhäckseln oder Rindenschicht), dass kein tiefer Morast entstehen kann.

- Der anfallende Kot ist täglich zu entfernen und auf der Mistplatte oder in der Jauchegrube zu deponieren.
- Durch den Betrieb des Laufhofes dürfen keine Gewässer gefährdet werden.
- Die mit Düngestoffen durchsetzte Abdeckschicht ist alle 2-3 Jahre auszuwechseln und wie fester Mist zu verwenden.

6 Freilandhaltung (Schweine) ab 10 Mastschweineplätzen (ohne Alp)

- Die Fläche darf nicht in einer Grundwasserschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal liegen.
- Pro Schwein muss mindestens eine Fläche von 1,5 Aren permanent vorhanden sein.
- Alle 4 Wochen müssen die Hütten an einem anderen Ort gestellt werden (Vermeidung örtlicher Überdüngung).
- Der Boden darf nicht schwer und tief sein.
- Die Fläche darf höchstens eine schwache Neigung aufweisen.
- Nach jedem Umtrieb muss die Fläche gewechselt werden, diese Fläche darf frühestens wieder nach 3 Jahren mit Freilandschweinen belegt werden. (Fruchtfolgeplanung) d.h. bei ca. 3 Umtrieben pro Jahr müssen für 3 Jahre mindestens 9 Umtriebsparzellen vorhanden sein.

7 Freilandhaltung für Rauhfutterverzehrer

Grundsätzlich genügend grosse Hofdüngerlagerkapazitäten bei Stall/Unterstand (Weisung vom 1. Oktober 2003).

7.1 Haltung ohne Trennung von Liege- und Fressbereich (ohne Güllekasten):

- Der Liege- und Fressbereich überdacht und ganzflächig eingestreut (Tiefstreue).
- Keine Gefahr eines oberflächigen Abflusses von Gülle in angrenzende Gewässer.

7.2 Haltung mit Trennung von Liege- und Fressbereich:

(z. B. überdachte Rundraufe mit separater eingestreuter Liegehütte)

- Raufe und Fressplatz überdacht, der Fressplatz muss entweder befestigt oder ganzflächig eingestreut sein.
- Fressplatz nicht überdacht, der Fressplatz muss befestigt sein. Er ist in einen Güllekasten zu entwässern. Ausnahme: Bei kleinen Gruppen (< 5 GVE) und täglichem zusammennehmen des anfallenden Kotes (Lagerung auf Mistplatte) ist keine Güllegrube notwendig. Entwässerung in angrenzendes Wiesland zulässig, wenn sich der Fressplatz nicht in einer Gewässerschutzzone oder in einem Grundwasserschutzareal befindet.

7.3 Laufhof/Winterweide

- An den Unterstand oder den Fressplatz angrenzender unbefestigter Auslauf (Winterweide) muss mind. 100 m² pro GVE gross sein.

7.4 Jauchemengen, die anfallen (Weisung 1. Oktober 2003)

- Befestigter Fressplatz mit angrenzender Liegefläche: 0.01 m³/GVE und Tag (analog Tretmistverfahren).
- Liegefläche mit separatem, befestigtem Fressplatz: 0.022 m³/GVE und Tag (analog Zweiraumlaufstall).

7.5 GVE-Ansätze für Rindvieh-Rassen (ausgewachsenes weibliches Tier < 400 kg)

- Kuh: 0.6 / Rind 0.4 / Jährling 0.3 / Kalb 0.17.

8 Dungerabnahme und -zwischenlagerungsvertrage

Uberall dort notwendig, wo Dunger *von einem Betrieb auf einen anderen* verschoben wird. Vertragsvorlagen sind beim Beratungsdienst oder beim Amt fur Landwirtschaft und Geoinformation erhaltlich. Mit den Vertragen sind auch folgende Unterlagen einzureichen:

- **Zwischenlagerungsvertrage**
Von beiden Parteien aktuelle Gewasserschutzprotokolle (Lagervolumen).
- **Abnahmevertrage**
Aktuelle Nahstoffbilanzen beider (aller) Betriebe aufgrund des Vertrages.

Bei Fragen und Berechnungen zum Thema Gewasserschutz konnen Sie sich an Ihren landwirtschaftlichen Berater in der Region wenden.

Im Spezialfall wenden Sie sich an das ALG, Tel: 081 257 24 05.

Amt fur Landwirtschaft
und Geoinformation

Amt fur Natur und Umwelt